

Satzung
über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Wensin und über die
Erhebung einer Benutzungsgebühr

in der Fassung der 3. Nachtragsatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig Holstein und der §§ 1,2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde Wensin betreibt die Kindertagesstätte als öffentliche Einrichtung. Die Kindertagesstätte besteht aus einer Kinderkrippe, einem Kindergarten mit einer Elementargruppe sowie einer betreuten Gruppe (Spielkreis) an 3 Tagen pro Woche nachmittags.

(2) Aufgabe der Einrichtung ist es, den Familien ergänzende Hilfen anzubieten. Die persönliche und soziale Entwicklung des Kindes steht dabei im Vordergrund.

§ 2

Aufnahme in die Kindertagesstätte

(1) Die Kindertagesstätte dient der Aufnahme und Betreuung von Kindern während der Öffnungszeiten. Diese sind fest gelegt für

1. die Kinderkrippe von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr,
2. den Kindergarten von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr
3. den Spielkreis an 3 Tagen in der Woche von 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr.

Die Kernzeit des Kindergartens ist von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr festgelegt.

Über die Inanspruchnahme der Früh- oder Spätbetreuung entscheidet der Erziehungsberechtigte sich verbindlich vor Beginn des neuen Kindergartenjahres

(2) Vorrangig werden Kinder aufgenommen, die mit ihren Erziehungsberechtigten mit dem Hauptwohnsitz in den Gemeinden Wensin sowie Travenhorst gemeldet sind. Bei vorhandenen freien Plätzen können auch auswärtige Kinder aufgenommen werden, sofern deren Wohngemeinde einen angemessenen Kostenanteil übernimmt.

(3) Anträge zur Aufnahme der Kinder sind von den Erziehungsberechtigten der Kinder gemäß Vordruck bei der Leitung der Kindertagesstätte einzureichen.

(4) Über die Aufnahme und den Verbleib eines Kindes entscheidet ein von der Gemeinde bestimmtes Gremium. Hierfür wird ein Bescheid erteilt.

(5) Die Aufnahme erfolgt unter Berücksichtigung

- Ortsansässigkeit
- Soziale Dringlichkeit
- Alter des Kindes
- Zeitpunkt der Anmeldung
- Geschwisterkind in der Einrichtung.

(6) Das Alter für die Kinderkrippe liegt zwischen 0,5 Jahren bis 3 Jahren. Das Alter für den Kindergarten beginnt mit 3 Jahren und endet mit der Einschulung. Für den Spielkreis regelt die Kindergartenleitung die Aufnahme.

§ 3

Anmeldung und Ausschluss von Kindern

(1) Die Anmeldung des Kindes gilt für das gesamte Kindergarten- / Kinderkrippen- und Spielkreisjahr. Die Anmeldung des Kindes muss bis zum 31.12. des Vorjahres erfolgen. Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahres (31.Juli) möglich. Die Abmeldung des Kindes muss in diesem Fall von den Erziehungsberechtigten bis zum 31. Mai schriftlich bei der Leitung vorgelegt werden. Der Vertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern er nicht gekündigt wird. Der Vertrag endet ohne weiteres spätestens in dem Jahr, in dem das Kind eingeschult wird.

(2) In besonderen Fällen (Umzug, wesentliche persönliche Veränderung, o.ä.) können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende kündigen. Letzter Abgabetermin für eine vorzeitige Kündigung im laufenden Jahr ist der 15. Februar. Über jede außerordentliche Kündigung entscheidet das Gremium gem. § 2 Abs. 4.

(3) Kinder können vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn sie in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden können oder die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird.

Sollte ein Kind mehr als 14 Tage unentschuldig der Einrichtung fern bleiben, ist der Ausschluss des Kindes durch den Ausschuss zu prüfen.

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Die Kindertagesstätte ist - mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage - von Montag bis Freitag einer jeden Woche geöffnet.

(2) Aus besonderen Gründen kann die Kindertagesstätte geschlossen werden. Über die Schließung sind die Erziehungsberechtigten unverzüglich zu unterrichten.

(3) Die Einrichtung ist während der letzten drei Wochen der Sommerferien geschlossen.

Die betreute Nachmittagsgruppe (Spielkreis) ist während der Ferienzeiten 6 Wochen geschlossen.

§ 5

Aufsicht

(1) Die Kinder unterstehen während der Betreuungszeit der Aufsicht des Personals der Kindertagesstätte. Verantwortlich für die Beaufsichtigung auf dem Hin- und Rückweg sind die Erziehungsberechtigten.

(2) Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitpersonen ausgeschlossen sind.

(3) Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

(4) Der Erziehungsberechtigte ist verpflichtet, bei Fernbleiben des Kindes (Krankheit, Urlaub oder andere Tatbestände) das Kind in der Tagesstätte abzumelden.

§ 6

Haftung

(1) Gegen Unfallschaden sind die Kinder beim Gemeindeunfallversicherungsverband Schleswig-Holstein versichert.

(2) Alle persönlichen Gebrauchsgegenstände und Bekleidungsstücke der Kinder sind mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen, um Verluste und Verwechslungen zu vermeiden. Für abhandenkommende Gebrauchsgegenstände, Bekleidungsstücke und dergleichen wird keine Haftung übernommen.

§ 7

Gesundheitsvorschriften.

(1) Die in der Einrichtung aufzunehmenden Kinder müssen frei von ansteckenden Krankheiten sein. Die Erziehungsberechtigten haben dieses vor Aufnahme des Kindes durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen. Die Bescheinigung darf nicht älter als 7 Tage sein.

(2) Erkrankt ein Kind an einer ansteckenden Krankheit, so darf es die Kindertagesstätte während der Ansteckungsgefahr nicht besuchen. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Einrichtungsleitung von der Erkrankung unverzüglich zu benachrichtigen. Dieses gilt ebenfalls, wenn eine ansteckende Krankheit in der Familie des Kindes auftritt. Auch das gesunde Kind darf dann die Einrichtung so lange nicht besuchen, wie die Gefahr einer Ansteckung besteht. Vor Wiederaufnahme eines Kindes muss erneut eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden.

§ 8

Benutzungsgebühr

(1) Für den Besuch der Kindertagesstätte ist eine Benutzungsgebühr zu zahlen, die sich nach der Art der besuchten Einrichtung und der Dauer der Betreuungszeit richtet.

(2) Die Benutzungsgebühr dient der teilweisen Deckung der laufenden Kosten für Verwaltung, Unterhaltung und Betrieb der Einrichtung einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibung.

(3) Die Gebühr wird pro Kind für das gesamte Kindergartenjahr berechnet und monatlich erhoben. Sie kann jährlich neu festgesetzt werden. Ferien sind in jedem Fall gebührenpflichtig.

(4) Das Jahr beginnt für die Einrichtung am 01.08. eines jeden Jahres.

(5) Die Benutzungsgebühr beträgt

1. Die Benutzungsgebühr (Elternbeitrag) richtet sich nach § 31 (1) KiTa-Reform-Gesetz, in der jeweils gültigen Fassung.
2. *(unbesetzt)*
3. beim Besuch der **betreuten Nachmittagsgruppe** (Spielkreis) wird eine monatliche Gebühr von 75,00€ erhoben dies entspricht einem Jahresbeitrag von 900,00€.
4. Über ein Kartensystem können von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr Zeiten dazu gebucht werden. Diese Zeiten werden über das Abbuchungsverfahren mit der Monatsgebühr eingezogen. Der Kostenersatz beträgt für je 30 Minuten für die Krippe 4,50 €,
den Kindergarten 4,00 €.

Die Inanspruchnahme ist einen Tag vorher vom Erziehungsberechtigten bei der Kita-Leitung anzumelden.

§ 9

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag der Aufnahme und endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Kind die Einrichtung besucht, sofern eine Abmeldung nach § 3 Abs. 1 erfolgt ist.

§ 10

Gebührenpflichtiger / Gebührenbescheid

(1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet. Sie haften gesamtschuldnerisch.

(2) Über die Höhe der Benutzungsgebühr wird für das laufende Betreuungsjahr ein Bescheid erstellt.

§ 11

Fälligkeit und Zahlungsweise

Die Benutzungsgebühr ist im voraus fällig und bis zum 10. eines jeden Monats – bei Neuanmeldungen innerhalb von 10 Tagen nach Aufnahme des Kindes – auf eines der im Bescheid angegebenen Konten der Amtskasse Trave-Land zu überweisen. Es besteht die Möglichkeit, am Lastschriftverfahren teilzunehmen.

§ 12

Datenverarbeitung

(1) Die Gemeinde darf die zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Personen bezogenen Daten erheben und weiter verarbeiten.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben des Abgabepflichtigen und von nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlich Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden.

§ 13

In-Kraft-Treten

Die Satzung ist zum 01. August 2012 in Kraft getreten.

Die 1. Nachtragssatzung ist zum 01. August 2018 in Kraft getreten.

Die 2. Nachtragssatzung ist zum 01. August 2020 in Kraft getreten.

Die 3. Nachtragssatzung ist zum 01. Januar 2022 in Kraft getreten.